

## Verordnung

### über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Drangst, Süderwisch und Altenwalde des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln und der EWE Netz GmbH

**vom 15.07.2020**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. S. 2254) und der §§ 91 und 92 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (GVBl S 88), wird verordnet:

#### § 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen in den Wasserwerken Drangst und Süderwisch (betrieben durch die EWE Netz GmbH) und die Brunnen im Wasserwerk Altenwalde (betrieben durch den Wasserverband Land Hadeln)

##### Wasserwerk Drangst

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
Br 3A	Altenwalde	1	29/1
Br 7	Süder- und Westerwisch	6	62/1
Br 8A	Süder- und Westerwisch	6	60/2
Br 9	Altenwalde	2	6
Br 11A	Altenwalde	2	6
Br 12A	Altenwalde	2	6
Br 13	Süder- und Westerwisch	6	64/2
Br 14	Süder- und Westerwisch	6	64/2
Br 15	Altenwalde	1	33
Br 16	Altenwalde	1	33

##### Wasserwerk Süderwisch

Br 7	Altenwalde	2	10/3
Br 8	Altenwalde	2	10/3
Br 9	Altenwalde	2	10/3
Br 10	Altenwalde	2	10/3

##### Wasserwerk Altenwalde

HB 1	Altenwalde	4	124/2
HB 2	Altenwalde	4	124/2
HB 3	Altenwalde	4	124/2
HB 4	Altenwalde	7	34/28

wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

## § 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet für die Wasserwerke Drangst, Süderwisch und Westerwisch sowie Altenwalde befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Cuxhaven und umfasst eine Gesamtfläche von 64,3 km<sup>2</sup>.  
Die zuständigen Unteren Wasserbehörden sind für das Gebiet der Stadt Cuxhaven, die Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven und für das Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste, der Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27472 Cuxhaven.
- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 sowie den Detailplänen 1:2.000 eingezeichnet. Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Kartenwerken maßgebend.
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes für die angegebenen Wasserwerke werden wie folgt beschrieben:

Begrenzung der Schutzzone I

Die Grenze der Schutzzone I verläuft mit einem Radius von 10 m, gemessen vom Brunnen, allseitig um jeden der Grundwasserförderbrunnen.

Begrenzungen der Schutzzonen II

Die Schutzzone II gliedert sich in drei separate Bereiche.

Für die Brunnen Br 7, Br 8, Br 13 und 14 des Wasserwerks Drangst

Der Verlauf beginnt am nördlichen Punkt des Flurstücks 67/1, Flur 6, Gemarkung Süder- und Westerwisch und verläuft zunächst ca. 155 m in ost-südöstlicher Richtung bis zum Flurstück 21/1, Flur 6, Gemarkung Süder- und Westerwisch und schwenkt dann für eine Länge von 310 m in südöstlicher Richtung bis zum nördlichen Punkt zwischen den Flurstücken 50/2 und 52/1, Flur 6, Gemarkung Süder- und Westerwisch. Die Grenze folgt nun dem südlichen „Drangstweg“ für 67 m in westlicher Richtung und schwenkt dann nach 97 m in südwestliche Richtung bis an den nordöstlichen Punkt des Flurstücks 3/1, Flur 1, Gemarkung Altenwalde. Sie verläuft jetzt in südlicher Richtung bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 6/2, Flur 1, Gemarkung Altenwalde, schwenkt rechtwinklich 150 m nach Westen, dann 53 m rechtwinklich nach Norden über den „Holstengraben“, um die südliche Grenze Flurstück 61/1, Flur 6, Gemarkung Süder- und Westerwisch, zu erreichen. Nach Erreichen des Punktes läuft sie 70 m parallel zum „Holstengraben“ um dann in südlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 8/1, Flur 1, Gemarkung Altenwalde, zu verlaufen. Nun verläuft sie parallel zur nördlichen Grenze des eben genannten Flurstücks, um dann rechtwinklich entlang der „Döser Wettern“ bis zum „Holstengraben“ zu verlaufen. Sie quert diesen in einem kleinen leicht südlich gerichteten Bogen und erreicht die südwestliche Grenze des Flurstücks 66/2, Flur 6, Gemarkung Süder- und Westerwisch. Ab hier verläuft sie in nordöstlicher Richtung für 90 m bis zur Grenze der Flurstücke 69/1 und 67/1, Flur 6, Gemarkung Süder- und Westerwisch, um dann diesem Grenzverlauf für weitere 180 m zu folgen und den Ausgangspunkt zu erreichen.

Für die Brunnen Br 3, Br 4, Br 9 bis 12, Br 15, Br 16 für das Fassungsgebiet Drangst und die Brunnen Br 7 bis Br 10 für das Fassungsgebiet Süderwisch

Die Schutzzonengrenze beginnt im Verlauf der „Altenwalder Chaussee“ (B 73) an der Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 72/5, Flur 2, der Gemarkung Groden. Ausgehend von diesem Punkt quert die Grenze in westlicher Richtung den „Landwehrkanal“ nach 92 m und schwenkt auf die nördliche Grenze des Flurstücks 38/2, Flur 2, Gemarkung Altenwalde der sie in westlicher Richtung für 60 m folgt. Sie quert den „Wischweg“ und folgt der nördlichen Grenze des Flurstücks 34/3, Flur 2, Gemarkung Altenwalde, in westlicher Richtung für 250 m. Nun schwenkt sie rechtwinklich nach Norden bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 22/3, Flur 2, Gemarkung Altenwalde. Dieser Grenze folgt sie für 620 m Richtung nach Westen bis zur „Rosenkuhle“. Nach Querung des Grabens verläuft sie für 270 m weiter auf der südlichen Grenze des Flurstücks 39/1, Flur 1, Gemarkung Altenwalde und schwenkt dann um 90 Grad Richtung Nordnordwest auf die südliche Grenze des Flurstücks 36, Flur 1, Gemarkung Altenwalde. Sie folgt der Grenze für ca. 140 m in westsüdwestlicher Richtung, um dann wiederum um 90 Grad in nordnordwestlicher Richtung; abzuschwenken und erreicht die südliche Grenze des Flurstücks 27/2, Flur 1, Gemarkung Altenwalde. Jetzt läuft die Grenze für 90 m in nördlicher Richtung um an der nördlichen Grenze des Flurstücks 21/1, Flur 1, Gemarkung Altenwalde leicht nach links abzuknicken. Nach 12 m erreicht sie die südliche Grenze des Flurstücks 18/1, Flur 1, Gemarkung Altenwalde und folgt dieser in östlicher Richtung bis über den „Holstengraben“. Nach einem nördlichen Sprung von 10 m verläuft sie auf der nördlichen Grenze der Flurstücke 58/9, 58/5 und 126/7, Flur 5, Gemarkung Süder- und Westerwisch, parallel zum „Holstengraben“. Ab der Nord-West-Ecke des Flurstücks 125/8, Flur 5, Gemarkung Süder und Westerwisch folgt sie diesem an der westlichen und südlichen Grenze bis zur „Altenwalder Chaussee“. Sie folgt dem „Landwehrkanal“ in südwestlicher Richtung bis zum Flurstück 71/2, Flur 2, Gemarkung Groden, um an dessen südlichen Grenze nach Osten zu schwenken. Anschließend orientiert sich die Grenze der Schutzzone II über eine Streckenlänge von ca. 96 m am Trassenverlauf der „Altenwalder Chaussee“ (B 73) in südsüdwestliche Richtung bis zum Ausgangspunkt der vorliegenden Beschreibung.

Für die Brunnen HB1 bis HB 4 ( Fassungsgebiet Altenwalde )

Die Schutzzonenbegrenzung beginnt im Verlauf der Straße „Zur Burg“ auf Höhe der Nordost-Ecke des Flurstücks 34/87, Flur 7, Gemarkung Altenwalde. Von hier aus verläuft sie ca. 35 m in südliche Richtung. Ausgehend von diesem Punkt verläuft sie an der südlichen Flurstücksgrenze 34/87, Flur 7, Gemarkung Altenwalde in südwestlicher Richtung und schwenkt anschließend nach 35 m nach Westen. Sie quert den „Kopernikusweg“ und folgt der östlichen Grenze des Flurstücks 34/44, Flur 7, Gemarkung Altenwalde für 25 m nach Süden. Die Schutzzonengrenze setzt sich westlich in einem rechten Winkel über eine Länge von ca. 120 m fort, um nach Querung der „Kantstraße“ an der Südöstlichen-Ecke des Flurstücks 34/114, Flur 7, Gemarkung Altenwalde weiter in westlicher Richtung über 40 m zu verlaufen. Der westlichen Grenze des Flurstücks 34/112, Flur 7, Gemarkung Altenwalde folgt die Grenze für 34 m nach Norden, schwenkt nach Nordwesten ab und erreicht nach 250 m die östliche Grenze des Flurstücks 136/153, Flur 4, Gemarkung Altenwalde. Von dort aus bewegt sie sich in ostnordöstlicher Richtung für 240 m, erreicht die Grenze des Flurstücks 124/2, Flur 4, Gemarkung Altenwalde und biegt in südöstliche Richtung ab. Nach 100 m quert sie einen Weg, um dann weitere 100 m in südöstliche Richtung zu verlaufen. Ab der Nord-West-Ecke des Flurstücks 106/6, Flur 4, Gemarkung Altenwalde verläuft sie für 40 m in südliche Richtung und kreuzt die Straße „Zur Burg“ und erreicht somit den Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

### Begrenzung der Schutzzone III A und III B

Die weitere Schutzzone soll grundsätzlich bis zu Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage reichen. Der Abgrenzung ist grundsätzlich die was-serrechtlich genehmigte Jahresentnahme zu Grunde zu legen.

Das Einzugsgebiet der für die Wasserwerke Drangst, Süderwisch und Altenwalde genehmigten Grundwasserentnahmen lässt sich als Umhüllende der mit dem numerischen Grundwasserströmungsmodell berechneten Bahnlinien beschrieben. Der Verlauf der beantragten Schutzzonengrenze für die Schutzzonen III A und III B stellt sich wie folgt dar:

(Beginn Katasterplan 3.1)

Der Grenzverlauf beginnt am östlichen Eckpunkt des Flurstücks 32, Flur 2, Gemarkung Duhnen und läuft auf der südöstlichen Grenze des Flurstücks 34/1, Flur 2, Gemarkung Duhnen bis zum „Kampweg“, schwenkt um 90 Grad in südöstliche Richtung und verläuft für 50 m den Weg entlang. Der „Kampweg“ wird gequert. Die Grenze verläuft für 60 m auf der nördlichen Seite des Flurstücks 188/1, Flur 3, Gemarkung Duhnen schwenkt nach Nordosten; um nach 190 m auf die südl. Grenze des Flurstücks 187, Flur 3, Gemarkung Duhnen zu treffen. Sie schwenkt in südöstliche Richtung und trifft nach 40 m auf den Weg „Am Wehrberg“. Dieser wird gekreuzt und der Grenzverlauf geht für 310 m in östlicher Richtung bis zum „Duhner Weg“, weiter in ostnordöstlicher Richtung und trifft nach 210 m auf den „Sahlenburger Weg“. Der Weg wird gequert und die Grenze verläuft auf der nördlichen Seite des Flurstücks 116/1, Flur 4, Gemarkung Duhnen, knickt 90 Grad in südöstliche Richtung ab bis zur Nord-Ost- Ecke des Flurstücks 112, Flur 4, Gemarkung Duhnen. Sie schwenkt in ostnordöstlicher Richtung bis zum Süd-West-Eckpunkt des Flurstücks 96/1, Flur 4, Gemarkung Duhnen, 335 m in östlicher Richtung, um auf die Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 3/1, Flur 1, Gemarkung Stickenbüttel, zu treffen.

Die Grenze verläuft zur Nord-West-Ecke des Flurstücks 31/1, Flur 1, Gemarkung Stickenbüttel und orientiert sich im Stadtgebiet an Flurstücksgrenzen in südöstlicher Richtung, kreuzt den Entwässerungsgraben „Döser Wettern“ und erreicht den Nord-Ost-Eckpunkt des Flurstücks 109/3, Flur 2, Gemarkung Stickenbüttel. Sie folgt an dessen östlicher Flanke bis zur Süd-Ost-Ecke desselben Flurstücks und verläuft für 280 m in südöstlicher Richtung bis zur Nord-Ost Ecke des Flurstücks 97, Flur 2, Gemarkung Stickenbüttel, kreuzt den „Haferblock“ und folgt der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 67, Flur 2, Gemarkung Stickenbüttel. Sie läuft entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 68, 69 und 70, Flur 2, Gemarkung Stickenbüttel bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 72, Flur 2, Gemarkung Stickenbüttel. Nun verläuft sie für 230m in südöstlicher Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 120, Flur 5, Gemarkung Döse. Nach weiteren 80 m trifft sie auf die nördliche Grenze des Flurstücks 121, Flur 5, Gemarkung Döse, folgt dieser für 80 m schwenkt um 90 Grad in südliche Richtung und trifft auf die Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 121, Flur 5, Gemarkung Döse. Sie folgt dem Grenzverlauf der südlichen Gemarkungsgrenze Döse in östl. Richtung bis zur Nord-Ost Ecke des Flurstücks 47, Flur 1, Gemarkung Süder- und Westerwisch. Der östlichen Grenze folgt sie für 35 m und verläuft dann im rechten Winkel entlang der Flurstücke 48/3 und 49/3, Flur 1, Gemarkung Süder- und Westerwisch in östlicher Richtung.

An der Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 49/3, Flur 1, Gemarkung Süder- und Westerwisch schwenkt sie in südöstlicher Richtung und trifft nach 400 m die östliche Grenze des Flurstücks 96/1, Flur 1, Gemarkung Süder- und Westerwisch, ändert die Richtung in Ostnordost und berührt nach 250 m die Süd-West-Ecke des Flurstücks 436, Flur 1, Gemarkung Süder- und Westerwisch. Sie verfolgt die westliche Grenze des eben genannten Flurstücks, schwenkt um 90 Grad nach Osten und folgt den nördlichen Grenzen der Flurstücke 436, 437 und 438, Flur 1, Gemarkung Süder- und Westerwisch. Nachfolgend verläuft die Grenze in östlicher Richtung, kreuzt die „Franz-Rotter-Allee“ bis zur Nord-West-Ecke des Flurstücks 431/1, Flur 1, Gemarkung Süder- und Westerwisch, schwenkt

nach Nordosten und trifft nach 205 m die Süd-West-Ecke des Flurstücks 146/98, Flur 4, Gemarkung Döse. Den kleinräumigen Flurstücksverläufen folgt sie in nordöstlicher Richtung bis zur Nord-West-Ecke des Flurstücks 146/39, Flur 4, Gemarkung Döse. Nun verläuft die Grenze für 90 m nach Norden bis zur Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 145/34, Flur 4, Gemarkung Döse. Anschließend folgt sie den kleinräumigen Flurstücksverläufen der städtischen Bebauung, quert die „Schubertstraße“ und „Wagnerstraße“, bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 142/140, Flur 4, Gemarkung Döse, weiter an Flurstücksgrenzen in Richtung Nordnordwest, quert die „Gartenstraße“ und den „Weidenstieg“ bis zu Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 22, Flur 4, Gemarkung Döse.

Die Grenze überquert den „Feldweg“ in nordwestlicher Richtung bis zur Süd-West-Ecke des Flurstücks 179/1, Flur 3, Gemarkung Döse. Sie umrundet die Flurstücke 179/1 und 215/1, Flur 3, Gemarkung Döse bis zur Süd-West-Ecke des Flurstücks 217, Flur 3, Gemarkung Döse. Deren südlicher Grenze folgt sie für 50 m bis zur „Badehausallee“, folgt ihr für 10 m, quert sie und folgt ihr nochmals 10 m bis zum „Feldweg“. Sie schwenkt in Richtung Ostsüdost und folgt diversen Flurstücksgrenzen bis zur Süd-Ecke des Flurstücks 423, Flur 3, Gemarkung Döse. Sie folgt dieser Richtung weiterhin bis zur Nord-West-Ecke des Flurstücks 426/10, Flur 3, Gemarkung Döse. Von dort ausgehend verläuft sie entlang von Flurstücksgrenzen und trifft den „Feldweg“ an der Süd-Ost Ecke des Flurstückes 522, Flur 3, Gemarkung Döse. Sie folgt diesem bis zur Süd-Ecke des Flurstücks 529, Flur 3, Gemarkung Döse, quert ihn, folgt der „Poststraße“ für 50 m, um nun erneut den Flurstücksgrenzen in südsüdöstlicher Richtung bis zur „Wagnerstraße“ zu folgen und diese zu queren. Von der Nord-West-Ecke des Flurstücks 274, Flur 4, Gemarkung Döse läuft sie für 30 m in ostsüdöstlicher Richtung, schwenkt um 90 Grad in Richtung Süden und folgt den Flurstücksgrenzen in südlicher Richtung parallel zur „Mozartstraße“ bis zum „Elfenweg“, um diesen anschließend zu queren. Das Flurstück 24/1, Flur 8, Gemarkung Cuxhaven wird an seiner nördlichen und östlichen Grenze umrundet. Die Grenze folgt dieser Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 104/9, Flur 8, Gemarkung Cuxhaven, überquert die „Wilhelmstraße“ und umrundet das Flurstück 103, Flur 8, Gemarkung Cuxhaven.

Die Grenze verläuft nun über das Flurstück 104/10, Flur 8, Gemarkung Cuxhaven (Gelände des „Jahnplatzes“) bis zu seiner Süd-Ost-Ecke und erreicht nach 50 m die Süd-West-Ecke des Flurstücks 101/1, Flur 8, Gemarkung Cuxhaven. Sie verläuft in südsüdöstlicher Richtung, quert die „Schulstraße“ und die „Abendrothsstraße“ und erreicht anschließend den „Westerwischweg“ am Flurstück 276/8, Flur 7, Gemarkung Cuxhaven. Dieser wird gequert und die Grenze folgt der nördlichen Flurstücksgrenze 208/26, Flur 7, Gemarkung Cuxhaven für 25 m. Sie quert erneut den „Westerwischweg“ zur Süd-West-Ecke des Flurstücks 272/8, Flur 7, Gemarkung Cuxhaven und folgt dessen westlicher Grenzen der Flurstücke 272/8 und 269, Flur 7, Gemarkung Cuxhaven um dann weiter parallel der „Segelckestraße“ in östlicher Richtung zu verlaufen, die „Nordersteinstraße“, die „Große Hardewiek“ und das Flurstück 10/11, Flur 3, Gemarkung Cuxhaven, zu queren und weiter an der nördlichen Grenze des Flurstücks 31, Flur 3, Gemarkung Cuxhaven („Hadelers Platz“). Nachdem die Flurstücke 23 und 24, Flur 3, Gemarkung Cuxhaven umrundet wurden, wird die „Meyerstraße“ gequert und die Grenze verläuft zur West-Ecke des Flurstücks 243/15, Flur 2, Gemarkung Cuxhaven. Dieses wird auf der südlichen Seite umrundet und die Grenze schwenkt um 90 Grad in südwestlicher Richtung bis zum Südpunkt des Flurstücks 244/5, Flur 2, Gemarkung Cuxhaven. Im rechten Winkel knickt der Grenzverlauf nun in nordöstliche Richtung ab, um nach 90 m auf die „Neufelder Straße“ zu treffen und dieser in südlicher Richtung bis zur Nord-Ecke des Flurstücks 234/4, Flur 2, Gemarkung Cuxhaven, zu folgen. Sie quert die „Neufelder Straße“ und verläuft in südöstlicher Richtung bis zur Süd-Ecke des Flurstücks 365, Flur 2, Gemarkung Cuxhaven. Nach 50 m trifft sie auf die Nord-Ecke des Flurstücks 371/5, Flur 2, Gemarkung Cuxhaven, schwenkt in südöstlicher Richtung bis zu Ost-Ecke des Flurstücks 371/4, Flur 2, Gemarkung Cuxhaven. Nach weiteren 140 m trifft sie auf die

„Baudirektor-Hahn-Straße“, quert diese und schwenkt in 90 Grad in südöstlicher Richtung und trifft auf die nördliche Grenze des Flurstücks 92/4, Flur 5, Gemarkung Groden und folgt dieser für 45 m in südöstlicher Richtung. Sie verläuft dann in südwestlicher Richtung über die Flurstücke 92/4 und 93/5, Flur 5, Gemarkung Groden bis zur Bahnlinie und quert diese. Sie folgt der Bahntrasse für 40 m in südöstlicher Richtung. Die Grenze verläuft nun in einem spitzen Winkel in östlicher Richtung bis zur Nord-West-Ecke des Flurstücks 181/5, Flur 5, Gemarkung Groden. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze entlang von Flurstücksgrenzen in südwestlicher Richtung, kreuzt die „Papenstraße“ und die „Freiherr-vom-Stein-Straße“ und erreicht die „Abschnede“ an der Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 156/12, Flur 4, Gemarkung Groden. Die „Abschnede“ wird gekreuzt und die Flurstücke 84 und 83, Flur 21, Gemarkung Altenbruch werden diagonal geschnitten.

Der Entwässerungsgraben „Alter-Weg-Strom“ wird überquert und die Grenze verläuft nun weiter im leichten Bogen bis zur „Heerstraße“ kreuzt diese und den südlich angrenzenden Vorfluter „Heerstraßenwettern“ bis an die Ost-Ecke des Flurstücks 30/14, Flur 23, Gemarkung Altenbruch. In südlicher Richtung weiterverlaufend durchquert die Grenze die auf dem Westerteil gelegenen Grünflächen bis zur Ost-Ecke des Flurstücks 20/5, Flur 22, Gemarkung Altenbruch. Nun folgt sie für 260 m der Autobahn A27 in südlicher Richtung, quert diese in einem schrägen Winkel und erreicht die nördliche Ecke des Flurstücks 40/15, Flur 22, Gemarkung Altenbruch. Weiter folgt sie dem Grenzverlauf des Flurstücks 40/16, Flur 22, Gemarkung Altenbruch, folgt diesem an der südlichen Seite für 75 m und quert den „Norderscheidungsstrom“. Nach Querung des Stromes setzt sich die Grenze in südsüdwestlicher Richtung fort, quert die „Lüdingworther Straße“ und folgt der südlichen Grenze des Flurstücks 70/7, Flur 20, Gemarkung Lüdingworth.

Nach Erreichen des Grenzpunktes zwischen den Flurstücken 86/1 und 70/8, Flur 20, Gemarkung Lüdingworth verläuft sie zunächst in südsüdwestlicher Richtung, schwenkt nach Südosten auf den „Wetterweg“ und folgt diesem für 350 m. Sie schwenkt nach Süden und folgt dem Verlauf der Autobahn A27 bis zur Ost-Ecke des Flurstücks 37/1, Flur 15, Gemarkung Lüdingworth. Sie folgt der östlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum „Lüderskooper Strom“. Anschließend verläuft sie mit dem „Lüderskooper Strom“ in nordwestlicher Richtung bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 29/1, Flur 15, Gemarkung Lüdingworth, schwenkt im rechten Winkel Richtung Westsüdwest und endet am südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 130, Flur 23, Gemarkung Lüdingworth, um dann in westlicher Richtung nach Querung des „Lüderskoop“ bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 44/1, Flur 21, Gemarkung Lüdingworth zu verlaufen. Sie folgt der südlichen Grenze des Flurstücks 44/1, Flur 21, Gemarkung Lüdingworth, bevor sie weiter in westlicher Richtung den „Landwehrkanal“ überquert um dann die landwirtschaftlichen Flächen des „Vör dem Kattenkopp“ bis über den daran angrenzenden Feldweg zu durchqueren. Sie folgt diesem Feldweg in südlicher Richtung bis zum „Wittenweg“. Diesem folgt sie für 100 m in westlicher Richtung, schwenkt nach Südwesten ab, kreuzt einen Feldweg sowie den „Köstersweg“ und erreicht die Nord-West-Ecke des Flurstücks 42/1, Flur 10, Gemarkung Gudendorf.

Die Grenze verläuft weiter in westsüdwestliche Richtung, kreuzt den „Karkweg“, trifft die L 135 an der Kreuzung „Schütte-Lanz-Weg“ in Nordholz. Die Grenze überquert die L 135 und verläuft weiter an der östlichen Grenze des Flurstücks 15/4, Flur 5, Gemarkung Nordholz. Die Straße „Peilstelle“ wird gequert und die Grenze verläuft an der südlichen Grenze des Flurstücks 14/4, Flur 5, Gemarkung Nordholz bis zur Einmündung der „Kirchstraße“. Im Ortsgebiet Nordholz verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung bis zur West-Ecke des Flurstücks 31/2, Flur 11, Gemarkung Nordholz. Sie schwenkt in südöstlicher Richtung bis zur West-Ecke des Flurstücks 38/66, Flur 11, Gemarkung Nordholz, verläuft in östlicher Richtung zur L 135, überquert diese, umläuft das Flurstück 29/10, Flur 21, Gemarkung Nordholz bis zu dessen Süd-Ost-Ecke, weiter in Richtung Südwesten und anschließend zurück zur L 135. Diese wird überquert, und die Grenze verläuft weiter in westsüdwestlicher Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 10/5, Flur 4,

Gemarkung Spieka. Dieser Richtung folgt sie für weitere 355 m bis zu östlichen Grenze des Flurstücks 10/1, Flur 4, Gemarkung Spieka. In einem spitzen Winkel verlaufend trifft sie nun auf die südöstliche Ecke des Flurstücks 68/1, Flur 5, Gemarkung Nordholz. Sie folgt der östlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Weg „Hinter dem Heidedeich“, quert diesen, kreuzt den Weg am „Rehberge“, sowie die „Bahnhofstraße“ und ändert ihre Richtung an der Nord-West Ecke des Flurstücks 26/42, Flur 5, Gemarkung Nordholz. Der See mit der Flurstücknummer 385/6, Flur 5, Gemarkung Nordholz wird an seiner westlichen Seite umrundet. Ab der Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 151/91, Flur 6, Gemarkung Nordholz verläuft die Grenze nördlich und überquert die Eisenbahnlinie Cuxhaven-Bremerhaven und quert das Flurstück 153/91, Flur 6, Gemarkung Nordholz diagonal bis zu dessen Nord-West-Ecke.

Sie ändert die Richtung nach Nordnordost, quert das Flurstück 95/1, Flur 6, Gemarkung Nordholz bis zur Süd-Ost Ecke des Flurstücks 38/1, Flur 6, Gemarkung Nordholz. Weiterhin verläuft die Grenze in nordwestliche Richtung, quert den „Oxstedter Bach“ bis zur Straße „Am Möhlendik“. Nach Querung der Straße verläuft die Grenze in nordwestliche Richtung an diversen Flurstücksgrenzen entlang, kreuzt die „Paduastraße“, die „Pamirstraße“ und die Straße „Im Heidfeld“ bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 29/2, Flur 4, Gemarkung Oxstedt. Die Grenze knickt nach Südwesten ab, umrundet die südlichen Grenzen der Flurstücke 32/3 und 34/1, Flur 4, Gemarkung Oxstedt, und verläuft weiter in nordwestlicher Richtung, kreuzt die Straße „Kuhpaden“ und verläuft weiter in nordwestlicher Richtung bis zur „Oxstedter Straße“. Sie folgt diese Straße für 130 m, um dann nach Norden abzuknicken und erreicht die Nord-West-Ecke des Flurstücks 36, Flur 5, Gemarkung Berensch-Arensch. Sie verläuft weiter in nordöstliche Richtung und erreicht die Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 19, Flur 5, Gemarkung Berensch-Arensch. Hier erfolgt ein weiterer Richtungswechsel in Richtung Nordnordwest bis zur Nord-West-Ecke des Flurstücks 8, Flur 5, Gemarkung Berensch-Arensch. Die Grenze verläuft nun weiter in nördlicher Richtung, kreuzt den „Holter Heideweg“, den „Burgwall“, die „Holter Straße“, die „Neue Allee“, den Weg „Am Ostrand“, den „Arenscher Heideweg“, tangiert den Weg „Bi-de-Himmelshöcht“, an der West -Ecke des Flurstücks 74/9, Flur 5, Gemarkung Sahlenburg. Die nördliche Richtung wird beibehalten bis zur Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 14/17, Flur 5, Gemarkung Sahlenburg.

Das nun anschließende Wohngebiet wird an Flurstücksgrenzen in nördlicher Richtung über die „Nordheimstraße“, „Hamburger Straße“, „Am Flockengrund“ gequert bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 1/10, Flur 1, Gemarkung Duhnen. Die Grenze verläuft weiter in nördliche Richtung, berührt die nördliche Grenze des Flurstücks 104, Flur 2, Gemarkung Duhnen, und schwenkt ab in nordöstliche Richtung bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 116/3, Flur 2, Gemarkung Duhnen. Sie verläuft weiter in Richtung Ostnordost bis zur Süd-Ecke des Flurstücks 134, Flur 2, Gemarkung Duhnen und folgt dessen südlicher Grenze. Der Grenzverlauf schwenkt nach Osten und erreicht den Ausgangspunkt an der Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 32, Flur 2 Gemarkung Duhnen.

#### Grenzverlauf zwischen den Schutzzonen III A und III B:

(Beginn Katasterplan 3.5)

Die Grenze zwischen den Schutzzonen III A und III B beginnt im Verlauf der „Spanger Straße“ (K 3) an der Süd-West-Ecke des Flurstücks 152/7, Flur 3 der Gemarkung Sahlenburg. Sie verläuft zunächst in ostnordöstlicher Richtung bis zur Nord-West-Ecke des Flurstücks 61/1, Flur 4, Gemarkung Stickenbüttel. Sie schwenkt nach Nordnordost und verläuft für 110 m parallel zum „Heiddeelweg“, schwenkt ab in nordöstlicher Richtung kreuzt den Weg „Am Brockeswalder Friedhof“, die „Sahlenburger Chaussee“, den Weg „Barnhoop“ bis zum „Brunnenweg“. Dieser wird gequert. An der Nord-Ecke des Flurstücks 113/1, Flur 3, Gemarkung Stickenbüttel schwenkt die Grenze in einem leicht nördlich orientierten Bogen und kreuzt die „Döser Wetter“ und den „Landwehr“ (Weg).

In Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken 102/2 und 101/6, Flur 3, Gemarkung Stickenbüttel verläuft die Grenze in ostsüdöstlicher Richtung, über die „Haydnstraße“ hinaus, bis zur Nord-Ecke des Flurstücks 500, Flur 1, Gemarkung Süder- und Westerwisch. In der geschlossenen Bebauung verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung, parallel zur „Wilhelm-Raabe-Straße“, kreuzt die „Franz-Rotter-Allee“ sowie die „Heinrich-Heine Straße“ und behält diese Richtung bis zum Südpunkt des Flurstücks 248/16, Flur 8, Gemarkung Cuxhaven, bei.

Im weiteren Verlauf folgt die Grenze dem „Westerwischweg“ und der „Südersteinstraße“ bis zum Ende des „Äußeren Schlossgrabens“ an der östlichen Grenze des Flurstücks 184/1, Flur 7, Gemarkung Cuxhaven. Die Grenze verläuft nun in südliche Richtung, kreuzt den Weg „Vor dem Flecken“, und die „Simon-von-Utrecht-Straße“ und verläuft an der nördlichen Grenze des Flurstücks 171/1, Flur 5, Gemarkung Cuxhaven. Sie verläuft weiterhin in südlicher Richtung, kreuzt die „Wulffhagenstraße“ und „Der Grüne Weg“, sowie den „Lehstrom“. Ab der Nord-West-Ecke des Flurstücks 98/2, Flur 2, Gemarkung Groden verläuft die Grenze zunächst nach Südostsüd, kreuzt die „Abschnede“, sowie die Bahnstrecke Cuxhaven-Bremerhaven und folgt der Bahnstrecke bis zur Ost-Ecke des Flurstücks 8/7, Flur 24, Gemarkung Altenbruch. Die Grenze umrundet auf nördlicher Seite das eben genannte Flurstück. An der Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 127/5, Flur 24, Gemarkung Altenbruch verläuft die Grenze parallel zur „Heerstraße“, quert diese und umrundet das Flurstück 41/2, Flur 1, Gemarkung Groden. Sie verläuft weiter in westsüdwestlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 47/5, Flur 1, Gemarkung Groden um dann weiter in südlicher Richtung zu verlaufen und nach 590 m die südliche Ecke des Flurstücks 17, Flur 25, Gemarkung Altenbruch zu erreichen. Die südliche Ausrichtung wird beibehalten über den „Altenwalder Bahnhof“ hinweg bis zur Süd-Ecke des Flurstücks 40/5, Flur 25, Gemarkung Altenbruch. Weiter in westlicher Richtung bis zur Nord-Ecke des Flurstücks 1/6, Flur 3, Gemarkung Franzenburg, um anschließend die Fischteichanlage auf den Flurstücken 578/1, Flur 3, Gemarkung Franzenburg und Flurstück 50/1, Flur 3, Gemarkung Altenwalde zu umfahren, die L 135 zu kreuzen und weiter in westliche Richtung bis zur Süd-Ecke des Flurstücks 98, Flur 4, Gemarkung Altenwalde zu verlaufen.

Die Grenze orientiert sich nun in südlicher Richtung an Flurstücksgrenzen entlang, überquert den Kreuzungsbereich der Straße „Zur Burg“ und der „Geschwister-Scholl-Straße“, verläuft entlang der L135, schwenkt ab in südwestlicher Richtung und quert den Kreuzungsbereich des „Immenweg“ und des „Köthnerweg“ bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 97/132, Flur 7, Gemarkung Altenwalde. Von dort aus verläuft sie parallel zum „Tulpenweg“ und schwenkt ab in südwestlicher Richtung, läuft für 90 m parallel zum „Geranienweg“ kreuzt den „Kornblumenweg“ bis zur Süd-West-Ecke des Flurstücks 78/140, Flur 7, Gemarkung Altenwalde.

Die südwestliche Richtung wird beibehalten bis zur Süd-Ecke des Flurstücks 103/181, Flur 9, Gemarkung Altenwalde. Der Schießstand wird an seiner südlichen Grenze umfahren. Die Grenze verläuft dann weiter in westsüdwestlicher Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 2/2, Flur 6, Gemarkung Oxstedt. Sie durchquert die „Oxstedter Heide“ in einer Länge von 1 km in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Oxsted/Berensch-Arensch, schwenkt ab in nordnordwestlicher Richtung bis zur Süd-Ecke des Flurstücks 39, Flur 4, Gemarkung Berensch-Arensch. Der Grenzverlauf folgt der südlichen Grenze des genannten Flurstücks für 95 m und schwenkt ab in nördlicher Richtung bis zur Süd-Ecke des Flurstücks 2, Flur 4, Gemarkung Berensch-Arensch. Sie wechselt die Richtung nach Osten für 800 m, um dann in einem spitzen Winkel in nordwestlicher Richtung abzubiegen. Nach 1,1 km wird die Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 401, Flur 2, Gemarkung Holte-Spangen erreicht. Anschließend kreuzt die Grenze einen landwirtschaftlichen Weg sowie den „Berenscher Weg“ und verläuft dann an den westlichen Flurstücksgrenzen 413/1 und 413/2, Flur 2, Gemarkung Holte-Spangen in nördlicher Richtung.



Die Grenze verläuft nun in Richtung Nordnordwest, kreuzt den Weg „Am Busch“-, sowie den „Arenscher Weg“ und verläuft weiter in Richtung Nordnordost bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 15, Flur 4, Gemarkung Sahlenburg. Sie durchquert in nordöstlicher Richtung die Außenanlage der Reitanlage „De Höchste Blöck“, und kreuzt den „Lerchenweg“, den „Ostlandweg“, sowie die „Allee De Theix“, tangiert die „Königsberger Straße“ und quert die „Spanger Straße“ bis zur Süd-Ecke des Flurstücks 152/7, Flur 3, Gemarkung Sahlenburg und erreicht damit den Ausgangspunkt der Beschreibung.

### § 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt wird nach § 91 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung in der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven und der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste zur Einsicht aufbewahrt wird.

Eine weitere Ausfertigung liegt beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven zur allgemeinen Einsicht aus.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### § 4

(1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
3. zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

Befugte sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2) Die Anwendung von chemischen Mitteln, Pflanzenschutz-, Pflanzenhilfs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

(4) Die in den Schutzzeiten II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, ergeben sich aus Absatz 5.

Die mit einem „V“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzeiten verboten.

Die mit einem „G“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen einer Genehmigungspflicht (beschränkt zulässige Handlungen).

Die mit einem „\*“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzeit nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Absatz 5; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen

dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere für

- a) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)
- b) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- c) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- d) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- e) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG)
- f) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- g) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG)
- h) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG)
- i) Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- j) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)
- k) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)

in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Im Einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

	Zone II	Zone III A	Zone III B
<b>Abwasser</b>			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1 direktes, punktuell Einleiten von Abwasser	V	V	V
1.2 Einleiten von industriellen und gewerblichen (auch behandelten) Abwässern	V	V	V
1.3 Einleiten von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung mit einer wasserrechtlichen Zulassung, die den allgemeinen Anforderungen entspricht oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	V	G	G
1.4 Versickern des von Verkehrsflächen <sup>1</sup> abfließenden Wassers auf Böschungen, in Mulden und Becken mit belebter Bodenzone	V	G	G
2. Einleiten von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen (mit Ausnahme der unter laufender Nummer 44 genannten Anlagen) in den Untergrund	V	V	G
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer (ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 32 NWG in Verbindung mit § 25 WHG)	V	G	G

<sup>1</sup> Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen für den Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr, sowie Flächen von Betriebsgrundstücken (zum Beispiel gewerblich, industriell, landwirtschaftlich)

4.	Bau oder wesentliche Änderungen von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben mit Ausnahme von 1.3	V	G	G
5.	Bau von Abwasserkanälen nach dem Stand der Technik, sofern der unteren Wasserbehörde die Dichtigkeit der Anlage nachgewiesen wird	V	*	*
6.	Abwasserverregnung	V	V	V

#### **Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau**

7.	Umbruch von Dauergrünland zur Nutzungsänderung			
	Grünland im Sinne dieser Verordnung ist immer eine mehr als 5 Jahre mit Gras bestandene Fläche, die einer Weide-/Mähnutzung unterliegt (Dauergrünland)			
7.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	V
7.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	V	V
	Ausnahme zu 7.2 Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschfähigkeit des Sickerwassers von weniger als 100 %	V	G	G
8.	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G	G
9.	Brachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
10.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche	V	V	V
11.	Umbruch von Dauerbrachen			
11.1	In der Zeit vom 01. Juli bis 31. Januar	V	V	V
	Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	*	*	*
11.2	in der übrigen Zeit	*	*	*
12.	Wald			
12.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	V	V	V
12.2	Erstaufforstung oder Wiederaufforstung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	G	G	G
12.3	Kahlschlag/Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	G	G	G

13.	Aufbringung von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organisch-mineralischem Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V
14.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Geflügelkot und Geflügelmist sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf			
14.1	Grünland oder mehrjähriges Feldgras vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar	V	V	V
	in der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis	V	*	*
14.2	ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei der Frühjahrsbestellung grundsätzlich um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine überwinternde Zwischenfrucht oder Winter-raps angebaut wird	V	V	V
	in der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis	V	*	*
14.3	Aufbringen von Festmist von Huf- oder Klautieren außer Geflügelmist gemäß guter fachlicher Praxis	V	*	*
15.	Anbau von Sonderkulturen	V	G	G
	Ausnahme: in Haus- und Kleingärten	*	*	*
16.	Lagerung von Wirtschaftsdünger, Gärresten aus Biogasanlagen, die mit Gülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, sowie Stallmist, Geflügelmist und Geflügelkot			
16.1	Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Düngemittel			
16.1.1	Erdbecken (auch foliengedichtet und/oder mit Leckerkennung)	V	V	V
16.1.2	Anlagen mit Leckageerkennung	V	G	G
16.1.3	sonstige Anlagen	V	V	V
16.2	Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von festem Düngemittel			
16.2.1	auf unbefestigten Flächen oder Anlagen ohne Sickerwassererfassung	V	V	V
16.2.2	in Anlagen mit flüssigkeitsdichter Sohle und Auffangvorrichtung für Sickerwassererfassung	V	G	G

16.2.3	sonstige Anlagen	V	V	V
16.2.4	Zwischenlagerung von Stallmist mit einem Trockensubstanzgehalt > 30% oder Kompost im Rahmen der Aufbringung	V	G	G
17.	Lagerung von sonstigem Düngemittel außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V	V
18.	Bau und Betrieb von Anlagen bzw. Lagerung von Silagen			
18.1	auf unbefestigten Flächen oder Anlagen ohne Sickerwassererfassung	V	V	V
18.2	in Anlagen mit flüssigkeitsdichter Sohle und Auffangvorrichtung für Sickerwassererfassung	V	G	G
18.3	sonstige Anlagen	V	V	V
18.4	als Feldmiete mit einem Trockensubstratgehalt von mind. 30% und einer Höhe von max. 3,0 m bei jährlich wechselndem Lagerplatz	V	G	G
19.	Pflanzenschutzmittel und Biozide			
19.1	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden deren Wirkstoffe oder relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1µg/l oder deren nicht relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration, die über dem spezifischen gesundheitlichen Orientierungswert gem. der Liste des Umweltbundesamtes in mind. 30% der flach verfilterten Gütemessstellen < 5 m unter der Grundwasseroberfläche liegt. Die oben genannten Gütemessstellen werden durch die untere Wasserbehörde und die Kooperation festgelegt. Die Gütemessstellen werden von der unteren Wasserbehörde im Internet öffentlich bekannt gegeben und liegen zur Einsicht beim Wasserverband Land Hadeln und der EWE Netz GmbH aus	V	V	V
19.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration, die über dem spezifischen gesundheitlichen Orientierungswert gemäß der Liste des Umweltbundesamtes im Rohwasser oder an einer Grundwasserentnahmestelle liegen	V	V	V
19.3	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser eines Brunnens gefunden wurde	V	V	V

Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft bei 19.1. 19.2. und 19.3 die jeweilige Untere Wasserbehörde und diese veröffentlicht das Ergebnis

20.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen			
	20.1 die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind	V	G	G
	20.1.1 im vereinfachten Verfahren	V	G	G
	20.1.2 Erneuern und Ändern bestehender Anlagen	G	G	G
21.	Errichtung von Holzpolter- und Holzlagerplätzen	V	G	G
22.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	G	G
23.	Biogasanlagen			
	23.1 Bau und Betrieb von Biogasanlagen	V	V	V
	23.2 Bau und Betrieb einer Biogasanlage, sofern die Leistung < 75 kW beträgt, die verwendete Biomasse zu 80% aus Wirtschaftsdünger (ohne Geflügelmist/Geflügeltrockenkot) besteht und die Anlage einer vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle hinzugefügt wird	V	G	G

#### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

24.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne § 62 WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V	V
25.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung Ausgenommen: medizinische Anwendungen sowie Mess-, Prüf- und Regeltechnik	V	V	V
		*	*	*
26.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in Gewässer	V	V	V
27.	Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	V	V	V
28.	Beförderung wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegerverkehr	V	*	*
29.	Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungsanlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V	V

#### **Abfälle, bauliche Anlagen, Sondernutzungen**

30.	Errichten oder wesentliche Änderungen von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
	30.1 Deponien			
	30.1.1 die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind	V	V	V

30.1.2	im vereinfachten Verfahren	V	V	G
30.1.3	Erneuern und Ändern bestehender Anlagen	G	G	G
30.2	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Anlagen sowie ortsfeste Annahmestellen von Strauch- und Grüngut	V	G	G
31.	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Baustoffen und Ersatzbaustoffen sowie Verwertung von mineralischen Abfällen			
31.1	die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus nicht erfüllen	V	V	V
31.2	die nachweislich die Anforderungen einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus erfüllen	V	*	*
	Hinweis: Der Nachweis ist vor Umsetzung der Maßnahme gegenüber der Unteren Wasserbehörde, zu erbringen			
32.	Ausweisen von Baugebieten	V	G	G
33.	Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen und Gebäuden			
33.1	die ausschließlich der reinen Wohnnutzung dienen <sup>2</sup>	G	*	*
33.2	für Gewerbezwecke oder eine Mischnutzung <sup>2</sup>	V	G	G
33.3	für landwirtschaftliche Betriebe <sup>2</sup>	V	G	G
33.4	die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind			
33.4.1	im vereinfachten Verfahren	V	G	G
33.4.2	im Genehmigungsverfahren	V	V	G
33.4.3	Erneuern und Ändern bestehender Anlagen	G	G	G
34.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen	V	G	*
	Ausnahme zu 34			
	Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	G	*	*
35.	Eisenbahnlinien sowie Einrichtungen der Eisenbahn			
35.1	Bau oder wesentliche Änderung von Bahnlinien	V	G	G
35.2	Bau oder wesentliche Änderung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	V	V	G

---

<sup>2</sup> Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen lediglich, wenn sie einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dienen und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden

36.	Neubau von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start- oder Landeflächen sowie Errichtung von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	V	V	V
37.	Erneuern oder wesentliche Änderung von militärischen Anlagen, Flugplätzen und Übungsplätzen einschließlich Errichtung von Start- oder Landeflächen sowie von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	V	G	G
38.	Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften	V	G <sup>3</sup>	G <sup>3</sup>
39.	Freizeitanlagen			
	39.1 Bau und wesentliche Änderung von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	V	G	G
	39.2 Neuanlage von Wurfscheibenschießständen	V	V	V
	39.3 Erweiterung von bestehenden Wurfscheibenschießständen	V	G	G
	39.4 Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und Anlagen	V	V	V
40.	Friedhöfe/Friedwälder			
	40.1 Neuanlage von Friedhöfen (inklusive Tierfriedhöfen)	V	V	G
	40.2 Erweiterung von bestehenden Friedhöfen (inklusive Tierfriedhöfen)	V	G	G
	40.3 Neuanlage oder Erweiterung von Bestattungswäldern (Ruheforste)	V	G	G
41.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung) oder kleinerer Haustiere	V	V	V
42.	Errichten von Höchst- und Hochspannungsleitungen und Fernwärmeleitungen	V	G	G
43.	Neuanlage oder wesentliche Änderung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen			
	43.1 als ungedichtete Anlage	V	V	G
	43.2 als gedichtete Anlage	V	G	G

---

<sup>3</sup> Bei Manövern oder Übungen auf den militärischen Liegenschaften Altenwalde und Nordholz ist nur eine Anzeige erforderlich



**Bodeneingriffe**

44.	Gewinnung von Bodenschätzen und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
	44.1 mit Freilegung des Grundwassers	V	V	G <sup>4</sup>
	44.2 ohne Freilegung des Grundwassers	V	G <sup>4</sup>	G <sup>4</sup>
	44.3 Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Regeln der LAGA (Mitteilung Nr. 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen	V	G	G
45.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (zum Beispiel Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
46.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G	G
47.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	V	V
48.	Abteufen von Bohrungen jeglicher Art von mehr als 5 Meter Tiefe mit Ausnahme der öffentlichen Wasserversorgung	V	G	G
49.	Erdwärmenutzung			
	49.1 Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	V	V	G
	49.2 Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	V	G	G
	49.3 Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk Ausnahme zu 49.3	V	V	G
	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	V	G	G
50.	Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	G	G	G

---

<sup>4</sup> Abschätzung des Gesamtgefährdungspotentials für das durch die Verordnung geschützte Grundwasser.

## § 5

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden.

## § 6

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 DüV zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen hiervon werden durch die DüV geregelt.

## § 7

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DüV zusätzlich die durchgeführten Stickstoff- und Phosphatzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlichen aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit Datum, Art und Menge pro Hektar des Düngemittels sowie Menge pro Hektar der Stickstoff und Phosphatzufuhr.

## § 8

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 7 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 5 dieser Verordnung und nach § 6 Absatz 4 PflSchG zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt im Boden auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden bestimmen zu lassen.

## § 9

- (1) Die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde kann von den Verboten nach § 4 Absatz 5 in den Schutzzonen II, III A und III B und den Pflichten des § 7 im Einzelfall auf Antrag widerruflich und befristet befreien, wenn
  1. andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

- (2) Die nach § 4 Abs. 5 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können. Die Genehmigung kann nachträglich mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.
- (3) Eine gesonderte Befreiung oder Genehmigung für die Verbote und Beschränkungen des § 4 Absatz 5 Ziffern 7 bis 19 bedarf es nicht für Flächen, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.
- (4) Kooperationsvereinbarung im Sinne des Absatzes 3 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren.
- (5) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

## § 10

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

## § 11

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, zum Beispiel Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

## § 12

- (1) Beschränkt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar und ist diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 52 Absatz 1, Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes oder andere Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ist der Wasserversorgungsverband Land Hadeln oder die EWE Netz GmbH verpflichtet, Entschädigung zu leisten (§ 52 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz). Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag, gemäß § 123 Niedersächsisches Wassergesetz in Verbindung mit §§ 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes von der Stadt Cuxhaven/ dem Landkreis Cuxhaven festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln oder die EWE Netz GmbH und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

- (2) Eine Ausgleichszahlung nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 93 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist durch den Wasserversorgungsverband Land Hadeln oder die EWE Netz GmbH zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

### § 13

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Ziffer 7a und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Schutzbestimmung nach § 4 Absätze 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 7 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
  3. entgegen § 7 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
  4. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 6 zuführt,
  5. entgegen § 8 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt oder
  6. einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Kooperationsvereinbarung nach § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 14

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke I und II der Stadtwerke Cuxhaven GmbH und das Wasserwerk Altenwalde des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 10.09.1979 (Amtsblatt Nr. 18 LbG v. 1.10.1979), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke I und II der Stadtwerke Cuxhaven GmbH und das Wasserwerk Altenwalde des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 06.07.1988 (Amtsblatt Nr. 18 LbG v. 15.9.1988) außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk der Nordheim-Stiftung in Cuxhaven-Sahlenburg vom 01.06.1982 (Amtsblatt Nr. 11 LbG v. 15.6.1982) außer Kraft

Cuxhaven, den 22.07.2020

gez.

Bielefeld

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat